

Ordnungsziffer 4.46

Titel **Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in den städtischen Jugendeinrichtungen Freizeitzentrum Süd , Herbertzstraße und "Juks"**

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in den städtischen Jugendeinrichtungen Freizeitzentrum Süd, Herbertzstraße und "Juks"

vom 25.10.2005

(Krefelder Amtsblatt Nr. 44 vom 03.11.2005, S. 266)

1 . Die Stadt Krefeld kann Dritten nach Maßgabe dieser Regelung auf Antrag Räume der Jugendeinrichtungen Freizeitzentrum Süd, Herbertzstraße und "Juks" zur Benutzung überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Anträge auf Überlassung von Räumen sind an den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung zu richten, dem die Entscheidung über die Anträge obliegt. Anträge können formlos mündlich oder schriftlich gestellt werden.

2. Für die Benutzung der Räume der Jugendeinrichtungen und ihres Inventars werden Entgelte nach Maßgabe der diesen Bestimmungen beigefügten Entgelttabelle erhoben. Erscheint ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen nicht angebracht, kann ein bis zu 50% ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden. Ebenso kann eine Veranstaltungsdauer von maximal 3 Stunden zu einer bis zu 50% Ermäßigung führen.

Soweit ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint, kann die Stadt Krefeld eine weitere Ermäßigung gewähren.

3. Das Entgelt wird dem Benutzer für eine einmalige Raumnutzung bei der Erteilung der Genehmigung sowie für eine mehrmalige oder regelmäßige Raumnutzung durch denselben Veranstalter mindestens am Ende eines jeden Halbjahres in Rechnung gestellt. Es wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

4. Die Fördervereine des Freizeitentrums Süd und der Herbertzstraße übernehmen die finanzielle Verantwortung für den gesamten Cafebetrieb der jeweiligen Einrichtung. Ferner können die Fördervereine Räume der Einrichtungen und deren Inventar in Absprache mit der jeweiligen Leitung für eigene Veranstaltungen auch zum Zwecke der Erhöhung der Vereinseinnahmen unentgeltlich nutzen.

Entgelttabelle

für die Inanspruchnahme von Räumen in den Jugendeinrichtungen Freizeitzentrum Süd, Kölner Str. 190, Herbertzstraße, Herbertzstraße 127 und "Juks", Virchowstr. 130, für Veranstaltungen Dritter.

Das Benutzungsentgelt beträgt für Einzelveranstaltungen pro Tag für

1. kommerzielle Veranstalter 300,- EURO
2. nicht kommerzielle private Veranstalter von z.B. Familienfeiern 200,- EURO
3. Freie Träger d. Jugendhilfe nach § 74 KJHG, Schulen, Amateurtheatergruppen etc. 100,- EURO

Eine regelmäßige Nutzung ist nur im Rahmen von Jugendhilfe bei konzeptioneller Einbindung in die Gesamtarbeit der Einrichtung möglich. Das Benutzungsentgelt

beträgt dann für Angebote

1. 1x wöchentlich bis zu 2 Stunden an Vereine, Schulen etc. 90,- EURO/ Jahr
2. 1x monatlich bis zu 2 Stunden 50,- EURO/ Jahr

Die drei städtischen Jugendeinrichtungen können für eigene oder Veranstaltungen in Kooperation mit Dritten ein der Art der Veranstaltung und den Besuchern und Besucherinnen angemessenes Eintrittsgeld erheben.

Die Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in den städtischen Jugendeinrichtungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.